



Wilf-Daumo-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USTIdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 59 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## BSpG 1 K 01/2017

### Urteil

In dem Berufungsverfahren

des Mitteldeutschen Handball-Verbandes e.V.  
vertreten durch den Vorstand Ralf Seidler

**Berufungskläger**

gegen

den HC Rödertal e.V.,  
vertreten durch den Präsidenten Andreas Zschiedrich

**Berufungsbeklagter**

gegen das Urteil des Sportsgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 21.4.2017

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,  
Dieter Sasse, als Beisitzer  
Reiner Jahnke, als Beisitzer

am 20.8.2017 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Berufung des Mitteldeutschen Handballverbands e.V. wird stattgegeben. Das Urteil des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 21.4.2017 wird insoweit aufgehoben als gemäß Ziff. 3 dieses Urteils die ausgesprochene Geldbuße nicht bestätigt wurde. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 20.1.2017 wird auch hinsichtlich der ausgesprochenen Ordnungsgebühr in Höhe von 225 EUR zzgl. 10 EUR Bearbeitungsgebühr bestätigt. Zudem wird Ziff. 4 des vorgenannten Urteils in der Weise geändert, dass die Kosten des erstinstanzlichen Verfahren vom Berufungsbeklagten zu tragen sind.
2. Die vom Mitteldeutschen Handballverband e.V. eingezahlten Berufungsgebühren in Höhe von 500 EUR und der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 EUR werden diesem durch den DHB erstattet.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens und die Auslagen trägt der Berufungsbeklagte. Die Auslagen des Verfahrens werden auf 150 EUR festgesetzt.

## Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 3.5.2017, eingegangen beim Deutschen Handball-Bund e.V. (DHB) als E-Mail-Anhang unter [info@dhb.de](mailto:info@dhb.de) am 4.5.2017, legte der Mitteldeutsche Handballverband e.V., vertreten durch seinen Vorsitzenden Leiter AG-Spielbetrieb, Herrn Ralf Seidler, gegen das Urteil des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 21.4.2017 Berufung ein. Das Schreiben war zudem unterzeichnet von der Präsidentin des Thüringer Handball-Verbands als auch vom Präsidenten des Handballverbands Sachsen-Anhalt.

Bei dem Mitteldeutschen Handballverband e.V. handelt es sich um den Zusammenschluss des Handballverbands Sachsen e.V., des Handballverband Sachsen-Anhalt e.V. und des Thüringer Handballverbands e.V. auf vertraglicher Basis zur Führung einer gemeinsamen überverbandlichen Spielklasse (4. Liga Männer und Frauen). Die Gebühren und Auslagen wurden bezahlt. Nach Hinweis des Vorsitzenden der Kammer, dass die Änderung des § 37 der Rechtsordnung des DHB (RO) möglicherweise nicht dazu geführt hat, dass ausschließlich eine elektronische Einreichung genügt, sondern jedenfalls in schriftlicher Form die Unterlagen nachzusenden sind, ging die Berufungsschrift erneut ein am 12. Mai 2017, und zwar per Brief.

2.

Mit der Berufung wendet sich der Berufungskläger gegen das Urteil des Sportgerichts der Mitteldeutschen Oberliga vom 21.4.2017. Mit Ziff. 3 dieses Urteils war ein Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 20.1.2017, der u.a. eine Ordnungsgebühr in Höhe von 225 EUR zzgl. 10 EUR Bearbeitungsgebühr gegen den HC Rödertal e.V. festgesetzt hat, aufgehoben worden. Dem Bescheid lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen des Spielbetriebs 2016/2017 war unter der Spielnummer 40002062 für den 14.1.2017 in der Mitteldeutschen Oberliga Frauen ein Punktspiel zwischen dem HSV 1956 Marienberg e.V. und im HC Rödertal e.V. II angesetzt. Am 13.1.2017 schrieb der Verantwortliche des HC Rödertal der Spielleitenden Stelle der Mitteldeutschen Oberliga eine E-Mail mit folgendem Text: „Hallo Fabian, ich muss das Spiel Nr. 40002062 HSV Marienberg -HC Rödertal II (JT) am 14.1.2017 in Marienberg absagen und bitte um Neuansetzung.“

Die Spielleitende Stelle hielt die Absage einen Tag vor dem angesetzten Spiel für ungerechtfertigt, wertete das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren entsprechend § 19 RO gegen den HC Rödertal II als verloren. Darüber hinaus wurde mit Bescheid vom 20.1.2017 durch die Spielleitende Stelle ein Ordnungsgeld von 225 EUR zzgl. 10 EUR Bearbeitungsgebühr auf Basis der Regelung des § 19 Abs. 2 RO festgesetzt. Der Berufungskläger sieht für die Verhängung der Geldbuße weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Ermessenstatbestand.

3.

Der HC Rödertal legte gegen den Bescheid vom 20.1.2017 mit undatiertem Schreiben, eingegangen bei der Geschäftsstelle des Mitteldeutschen Handballverbands am 30.1.2017 Einspruch ein. Dieser Einspruch wurde dem Sportgericht der Mitteldeutschen Oberliga zugeleitet. Der Einspruch wurde insoweit zurückgewiesen, als die ausgesprochene Spielverlustwertung bestätigt wurde, eine Neuansetzung des Spiels 40002062 nicht erfolgte, jedoch die ausgesprochene Geldbuße in Ziff. 3 des Urteils nicht bestätigt und damit im Ergebnis aufgehoben wurde. Das Sportgericht der Mitteldeutschen Oberliga hat seine Begründung im Kern darauf gestützt, dass bei Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Ordnungsgebühr die Argumente des HC Rödertal, nämlich dass ihn zusammenfassend dargestellt kein Verschulden an der Spielabsage treffe, unberücksichtigt blieben. Der HC Rödertal hat nämlich vorgetragen, dass er infolge Krankheit von fünf Stammspielerinnen in der Mannschaft sowie der Abordnung einer Spielerin zur Landesauswahl zum Länderpokal nicht in der Lage gewesen sei, das Spiel durchzuführen. Dem hält der Berufungskläger entgegen, dass genügend Spielerinnen aus der 3. Mannschaft zur Verfügung gestanden hätten und es sich zudem bei § 19 Abs. 2 RO um keine Ermessensentscheidung handele. Auch sei bereits ein Spiel durch den HC Rödertal in derselben Liga in

derselben Saison (Nr. 40022018 SC Hoyerswerda – HC Rödertal II vom 24.9.2016) abgesagt worden. Schließlich werden Formfehler bei der Absage lediglich per E-Mail geltend gemacht.

Der Berufungskläger **beantragt**,

das Urteil des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 21.4.2017 insoweit, also in Ziff. 3 ,aufzuheben als gegen den HC Rödertal e.V. die von der Spielleitenden Stelle verhängte Ordnungsgebühr in Höhe von 225 EUR zuzüglich 10 EUR Bearbeitungsgebühr als wirksam anzusehen ist. Angegriffen wird zudem die Kostenentscheidung, also Ziffer 1.4 des Urteils des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga.

Mit Schreiben vom 8.6.2017 hat der Berufungsbeklagte nach entsprechender Gelegenheit durch die Kammer Stellung genommen. Er hat im Kern vorgetragen, dass er das Spiel habe wegen Krankheit (Grippewelle) von sechs Stammspielerinnen am 13.1.2017 absagen müssen. Die Absage per E-Mail nach vorangegangener telefonischer Absage bei der Geschäftsstelle der gegnerischen Mannschaft und dem Spielwart sei zudem die bisher geübte Praxis gewesen. Auch sei er nicht verpflichtet gewesen, Spielerinnen der 3. Mannschaft („Volkssportmannschaft“) zum Auffüllung des Kaders der 2. Mannschaft zu verwenden. Soweit dies von ihm verlangt werde, stehe er schlechter als Vereine, die keine 3. Mannschaft hätten. Schließlich wird eine Ungleichbehandlung vorgetragen, weil die Durchführungsbestimmungen den Fall der kurzfristigen Nichtspielfähigkeit wegen Krankheit nicht vorsähen, in vergleichbaren Fällen die Spielleitende Stelle die Krankschreibungen aber als ausreichend für eine Spielverlegung angesehen habe.

Der Berufungsbeklagte **beantragt** demgemäß,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Ordnungsstrafe auf ein Minimum zu beschränken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

1.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 27c) RO zuständig. Die Verbände, die den Vertrag über die Mitteldeutsche Oberliga geschlossen haben, haben nämlich von der Möglichkeit, eine eigene Berufungsinstanz einzurichten, keinen Gebrauch gemacht. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der 1. Kammer des Bundessportgerichts. Dies bestätigt § 5 Abs. 1 (b) des Vertrags über die Mitteldeutsche Oberliga (4. Liga). Nach Abschnitt I.1. der Durchführungsbestimmungen gelten zudem die Satzung und Ordnungen des DHB.

2.

Die Berufung wurde im Ergebnis form- und fristgerecht eingelegt. Die Einlegung der Berufung am 4.5.2017 wahrte dabei zwar die Frist des § 38 Abs. 3 RO, nicht jedoch die Form. Letztere wurde erst durch die schriftliche Einlegung der Berufung am 12.5.2017 gewahrt. Nach § 37 Abs. 2 RO in der hier maßgeblichen Fassung vom 1.1.2017 – die am 17.5.2017 bekanntgemachten Änderungen gelten erst ab 1.7.2017 – sind Rechtsbehelfe, darunter die vorliegende Berufung, an den Vorsitzenden der Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung zu senden oder durch Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung per Telefax ist zulässig. Zudem ist nach § 37 Abs. 8 RO eine eigenhändige Unterschrift durch näher bestimmte Personen erforderlich. Der Ordnungsgeber stellt damit ein besonderes Schriftformerfordernis auf (Beschluss des Bundesgerichts vom 25.5.2017, BG 6-2017). Diesem Formerfordernis genügte die E-Mail nebst Schreiben im Anhang vom 4.5.2017 nicht. Hieran ändert auch § 37 Abs. 1 RO in der Fassung vom 1.1.2017 nichts. Danach wird allgemein bestimmt, dass in den Fällen, in denen

in Ordnungen die schriftliche Form vorgeschrieben ist, diese durch die „elektronische Textform ohne eigenhändige Namensunterschrift“ ersetzt werden kann. Es wird zudem auf § 126b BGB Bezug genommen. Die Überschrift zu § 37 RO wurde zudem wie folgt geändert „Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe“. Weitere Änderungen erfolgten – bis auf eine Neu Nummerierung der Absätze – indes nicht. So blieben insbesondere § 37 Abs. 2 und 8 unverändert. Jedenfalls die Rechtsordnung in der Fassung vom 1.1.2017 bis 30.6.2017 gestattet somit die Einlegung von Rechtsbehelfen per E-Mail nicht (ebenso BG aaO). Dem Berufungskläger ist jedoch zuzugeben, dass für einen unbefangenen Betrachter § 37 RO nicht hinreichend klar, möglicherweise sogar intransparent war, so dass der richterliche Hinweis erfolgte und hierauf unverzüglich die schriftliche Einlegung folgte. Die Rechtsordnung des DHB ist an den Maßstäben des AGB-Rechts zu messen, so dass unklare Bestimmungen („Klauseln“) zu Lasten des Klauselverwenders gehen. Jedenfalls liegen die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 RO („Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“) vor. Der Berufungskläger ist somit so zu stellen, wie wenn er zunächst zur Fristwahrung die Übermittlung per E-Mail wählte und sodann unverzüglich die schriftliche Einlegung nachholte.

## II.

Auch in der Sache hat der Berufungskläger Erfolg.

1.

Es besteht kein Streit darüber, dass die Durchführungsbestimmungen des Mitteldeutschen Handballverbands e.V. 2016/2017 auch vom Berufungsbeklagten anerkannt worden sind, und zwar bereits durch seine Meldung zu den Meisterschaftsspielen 2016/2017 und jedenfalls durch Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb. Ziff. I.1. der Durchführungsbestimmungen (DuFüBe) verweist einerseits auf die Satzung und Ordnungen des Deutschen Handballbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für die Internationalen Handballregeln, wie sie der DHB für seinen Bereich für gültig erklärt hat. Das angegriffene Urteil ist demnach an den Durchführungsbestimmungen, sonstigen vertraglichen Vereinbarungen des Mitteldeutschen Handballverbands sowie der Satzung und den Ordnungen des DHB zu messen.

2.

Formelle Mängel des Bescheids der Spielleitenden Stelle vom 20.1.2017 werden nicht gerügt. Sie sind auch nicht zu erkennen.

3.

a)

In materieller Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass entgegen der Behauptung des Berufungsbeklagten die Spielleitende Stelle das streitgegenständliche Spiel nicht abgesetzt hat, sondern die Bescheide ergangen sind, weil der HC Rödertal nicht angetreten ist. Eine Absetzung wäre nur unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 der Spielordnung des DHB (SpO), insbesondere also mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle, möglich gewesen. Diese liegt jedoch gerade nicht vor.

b)

Der Bescheid ist somit an den Vorgaben der §§ 47, 50 SpO sowie § 19 RO zu messen.

aa)

§ 47 SpO bestimmt, dass jede Mannschaft alle Möglichkeiten auszuschöpfen hat, um die Durchführung der Meisterschaftsspiele entsprechend der in der Spielplanung festgelegten Ansetzung zu realisieren. Die Vorgabe der Norm ist eindeutig. Hierauf weist Ziff. 9.1. DuFüBe nochmals hin. Dass keine andere Auslegung geboten ist, bestätigt auch das Urteil des Bundesgerichts vom 12.7.1994 (BG 08/94). Wird ein Spiel abgesagt, sind zudem die Formalien der Ziff. 9.3 DuFüBe zu beachten (erforderlich ist eine § 50 SpO entsprechende Weise, nämlich durch unverzüglich Information der Spielleitenden Stelle, der gegnerischen Mannschaft, des Schiedsrichteransetzers und [ggf.] des Schiedsrichterbeobachteransetzers). Erfolgt die Absage zunächst per Telefonat, ist sie im Anschluss in Schriftform zu wiederholen (Kopfbogen/rechtsverbindliche

Unterschrift/Vereinstempel). Die Übersendung per E-Mail/Telefax ist zwar zulässig, nicht jedoch eine formlose Information mittels E-Mail. Die schriftliche Information ist jedenfalls in der von den Ziffern 9.3 DuFüBe geforderten Form unterblieben.

bb)

Mag man die Art der geforderten Spielabsage auch als bloße Förmerei abtun, vermag in jedem Fall der HC Rödertal mit seinen Argumenten, dass ihm eine Durchführung des betreffenden Meisterschaftsspiels nicht möglich gewesen sei, nicht durchzudringen. Zwar mag es ihm nicht zu seinem Nachteil gereichen, dass er anders als andere Vereine über eine 3. Mannschaft verfügt, aus deren Kader er Spieler rekrutieren und zum Einsatz in der 2. Mannschaft verwenden kann. Wenn und soweit dem Berufungsbeklagten aber tatsächlich Spieler zur Verfügung stehen, muss er entsprechend handeln und diese einsetzen, um § 47 SpO und Ziff. 9.1. DuFüBe Rechnung zu tragen.

cc)

Im Ergebnis hat die Kammer diese Frage aber gar nicht zu entscheiden, weil insoweit der Bescheid vom 20.1.2017 der Spielleitenden Stelle bestandskräftig geworden ist. Die Beteiligten wenden sich nämlich lediglich gegen die Festsetzung der Ordnungsgebühr.

Hierbei sind zu unterscheiden das „Ob“ der Festsetzung vom „Wie“ der Festsetzung. Hinsichtlich des „Obs“ der Festsetzung ist festzustellen, dass § 19 Abs. 2 RO diese zwingend vorsieht für den Fall, dass ein Spielverlust eingetreten ist. Dies ist vorliegend – infolge des bestandskräftigen Bescheids vom 20.1.2017 – unstreitig der Fall. Ein Ermessen der Spielleitenden Stelle besteht sodann gerade nicht. Insoweit sind Rechtsfehler des angegriffenen Urteils nicht zu erkennen. Zum „Wie“, also der Höhe der Ordnungsgebühr, ist auszuführen: § 19 Abs. 2 RO sieht einen Strafrahmen von 25 bis 500 EUR vor. Die Spielleitende Stelle ist mit einer Geldbuße in Höhe von 225 EUR knapp hinter der Mitte des Strafrahmens zurückgeblieben. Ermessensfehler sind insoweit nicht zu erkennen. Die Kammer kann das Ermessen der Spielleitenden Stelle ohnehin insoweit nur eingeschränkt überprüfen, nämlich auf Ermessensnichtgebrauch, Ermessens Fehlgebrauch, Ermessensunter- oder -überschreitung. Keiner dieser Fälle (liegt vor.) oder trifft zu. Berücksichtigt man zudem, dass der Berufungsbeklagte bereits ein Spiel abgesagt hat, ist eine Ordnungsgebühr in Höhe von weniger als der Hälfte des zur Verfügung stehenden Rahmens nicht zu beanstanden.

Aufgrund dessen ist das Urteil des Sportsgerichts der Mitteldeutschen Oberliga in seiner Ziff. 3 aufzuheben. Auch Ziff. 4 des vorgenannten Urteils bedarf somit der Aufhebung. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO. Die Auslagen setzen sich zusammen aus den Veröffentlichungskosten (§ 59 Abs. 6 RO) in Höhe von 130 EUR (§ 5 f) der Gebührenordnung des DHB als Anlage zur Finanzordnung) sowie Auslagen für Porto, Telekommunikation und Kopien in Höhe von 20 EUR.

München, den 20.8.2017

gez. Dr. Sikora  
Vorsitzender

gez. Sasse  
Beisitzer

gez. Jahnke  
Beisitzer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.